



# Zur Friedhofsfrage.

## Erwiderung an den „Liebhaber alter Inschriftsteine“ auf dessen Eingekendet in der „Laibacher Zeitung“ Nr. 270.

(Separatabdruck des Eingekendet in der „Laibacher Zeitung“ Nr. 299 vom 30. December.)

Hätte dieser „Liebhaber“ anstatt der römischen Rechtsquellen lieber die Erfahrungen der Friedhofsverwaltungen und die jetzige Begräbnisweise ins Auge gefaßt, so würde er nicht Klagen und Beschuldigungen Mann gegeben haben, die bei den gegenwärtigen Friedhofsverhältnissen theils ungegründet, theils nicht zu beseitigen sind; Grundsätze, die auf ein Museum passen, sind bei den Gottesäckern nicht am Platze, nicht durchführbar.

Wie wenig der „Liebhaber“ von der Geschichte unseres Friedhofes weiß, erhellet am besten daraus, daß es ihm nicht einmal bekannt zu sein scheint, daß der Friedhof im vorigen Jahrhunderte nicht ein „großer und ausgedehnter“, sondern sehr kleiner und eingeeugter, kaum der fünfte Theil des gegenwärtigen war; daß deshalb schon 1796 die Landeshauptmannschaft von Krain an die Domkirchenvorlesung das dringende Ansuchen stellte, zur Erweiterung des Friedhofes die nöthigen Capitalien zu besorgen; daß 1846 das Gubernium, 1855 die Landesregierung ebenfalls die Domkirche dazu verpflichtete, und der Friedhof schon dreimal 1798, 1849 und 1855, im Ganzen um das Fünffache des ursprünglichen Raumes erweitert wurde.

Der „Liebhaber“ macht es der Friedhofsverwaltung zum Vorwurf, daß kaum mehr zehn Grabsteine aus dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts vorhanden sind. Was soll diese Verdächtigung heißen? Damit dieselbe einen Sinn hätte, müßte vor allem dargethan werden, wie viel Grabsteine überhaupt im vorigen Jahrhunderte auf dem damaligen nicht „großen“, sondern sehr kleinen Friedhofe standen! Es werden deren wohl überhaupt sehr wenige gewesen sein, wenn man aus der Thatfache schließen darf, daß erst seit 25 Jahren diese gewiß schöne Sitte einen so gewaltigen Aufschwung genommen hat, und wenn man bedenkt, wie verhältnißmäßig wenig Grabsteine noch vor 25 Jahren unsern Friedhof zierten.

Einige jener alten Monumente sind von den Familien als Eigenthümern selbst abgenommen und durch neue und schönere ersetzt worden; andere — die schon verwittert waren — zerbrachen beim Niederreißen der Mauer; andere wieder gingen durch die natürlichen Einflüsse der Witterung und Zeit zu Grunde, wie es im Laufe von 7 bis 8 Decennien nicht anders sein kann.

Der „Liebhaber“ beschuldigt die Friedhofsverwaltung wegen dieser alten Grabsteine. Weiß er denn nicht, daß die Friedhofsverwaltung erst seit dem Jahre 1839 besteht und daher rückfichtlich der in den früheren 50 Jahren zerbrochenen, weggenommenen und verwitterten Monumente nicht verantwortlich ist?

Der Vorwurf des „Liebhabers“ trifft daher die Friedhofsverwaltung ebenso ungerecht, als wenn die jetzige Pfarreigenschaft zu St. Peter oder der gegenwärtige Gemeinderath von Laibach dafür verantwortlich gemacht würde, daß auf dem viele Jahrhunderte hindurch benutzten Friedhofe zu St. Peter nur wenige Monumente zu finden sind; daß die schöne, historisch berühmte Säule mit der bronzenen Marienstatue und vier andern marmornen Statuen bei St. Jakob abgetragen und noch nicht wieder aufgestellt ist; daß die Rosalienkirche am Schloßberge, die Laurentzkirche, die Kirche der Kapuziner, der Clarissinen u. s. w., welche die Pietät unserer Vorfahren erbaute und in denen sich so viele Denkmäler der Geschichte Krains befanden, nicht mehr existiren!

Warum steht die kunstvolle Marmorstatue an der Eiserntischer Brücke nicht mehr, die einst die Stände Krains in solcher Pracht errichtet, mit ihren Wappen geziert haben? Sie ist bausällig geworden und mußte abgetragen werden. Der Landtag erklärte, daß er die Herstellungskosten nicht auf den ohnedies so schwer belasteten Landesfond übernehmen könne. Warum ruft der „Liebhaber“ nicht diesem sein allmächtiges: „Sonne, deiner Rache?“ Warum rief er es nicht, da er doch Gelegenheit hatte, im Landtage, damit man den historischen Erinnerungen Krains gerecht geworden wäre?

Es ist somit klar, die Beschuldigungen des „Liebhabers“ sind entweder eine absichtliche Entstellung, oder sie beruhen auf gänzlichem Unkenntniß der hiesigen Friedhofsverhältnisse und seiner Geschichte. Aber es ist einmal in einem öffentlichen Blatte, noch dazu mit einem Scheine von Gelehrsamkeit erzählt, wird von den weniger Unterrichteten geglaubt, die Gemüther werden gereizt und erbittert, sehen in der Friedhofsverwaltung einen modernen Barbaren und Vandalen. Auch ein Schlag gegen Geistlichkeit und Concordat! Hinc illae lacrimae.

Welch' absichtliche Verkennung der Begräbnisweise von jetzt und einst zu den Zeiten der Römer! Wie unzutreffend für unsere Friedhofsverhältnisse ist das Citat der heidnischen Stelle: „Qui sepulera violant...“ Der „Liebhaber“ hätte leicht von jedem Juristen erfahren, daß, was im „Codex repetitae praelectionis“ im Titel „de sepulcro violato“ für die römischen Zeiten zum Schutz der Gräber statuiert war, auch heutzutage, natürlich den geänderten Verhältnissen angemessen, durch den § 306 unseres Strafgesetzes (Beschädigung von Grabstätten u. s. w.) unter gerechtem Sanktionen steht.

Uebrigens würde der „Liebhaber“ gut thun, künstlich bei der Uebersetzung lateinischer Citate das nächstbeste Wörterbuch zu Rathe zu ziehen, da er trotz seiner Vorliebe für alte Inschriftsteine kein große Kenntniß dieser classischen Sprache zu besitzen scheint, denn sonst würde er sepulcrum nicht mit Grabmal, sondern mit Grab übersezt haben (Cicero und Nepos bezeichnen Grabmal mit dem Worte „monumentum sepulcra“), wobei aber freilich das ganze Citat als unpassend hätte entfallen müssen. Oder sollte vielleicht weniger Unkenntniß als Absicht die Feder geführt haben?!

Bei den Römern, wo die Gräber in Privathäusern, Villen, Gärten, mit einem Worte, in ihrem Privat eigenthum sich befanden, konnte mit Recht gefordert werden, daß sie ganz unberührt gelassen werden. Wie ist aber das heutzutage auf öffentlichen Gottesäckern ausführbar, wo wir nur die Wahl haben, entweder alle 10 Jahre einen neuen Friedhof zu errichten oder die alten Gräber zu eröffnen und die neuen Leiden hineinzulegen! Wenn man ein solches Grabmal auf einem öffentlichen Gottesacker mit dem vom „Liebhaber“ citirten Spruche: „Sonne, deiner Rache“ zieren wollte, — müßte man nicht für einen Schwachsinigen erklärt werden?

Wenn der „Liebhaber“ deshalb, weil vor 15 oder 20 Jahren in Folge einer zu diesem Zwecke abgehaltenen Localcommission und im Auftrage der hohen Behörden (nicht des damaligen Dompfarrers) die alten zerbrochenen Grabsteine entfernt wurden und aufgehäuft vor dem Friedhofe lag, um neuen Platz zu machen, die Friedhofsverwaltung einen modernen Vandalen und Barbaren nennt, welche „die Gräber entweiht, die Lebenden bedrückt, eine doppelte Schandthat begeht“, — so beschuldigt er damit auch alle in größeren Städten mit der Verwaltung der Friedhöfe betrauten Gemeindevertretungen, z. B. in Triest, wo hunderte schöner, gut erhaltener Steine aufgeschleppt liegen, weil sie neuen weichen müssen; ja selbst einzelne Familien, welche alte Monumente abnehmen, um sie durch neue zu ersetzen.

Daß der damalige Dompfarrer die Grabsteine erstanden habe, ist eine Lüge.

Schon seit 1836 ist wegen der Erweiterung des Friedhofes viel verhandelt worden. 1840 zeigte sich die Nothwendigkeit der Erweiterung des Gottesackers, sowie des Neubaus der Todtengräberwohnung und der Todtenkammer noch mehr. Im April und August 1840 wurden zu diesem Zwecke zwei Localverhandlungen abgehalten, bei welchen ein Ordinariatscommissär, ein Gubernialrath, ein Kreiscommissär, der Bürgermeister, der Vaudirector und alle Pfarer Laibachs gegenwärtig waren.

Die Commission hat den Neubau, sowie auch die Erweiterung des Friedhofes als dringend nothwendig erklärt, die Kosten auf 15.000 fl. veranschlagt und die Domkirchenvorlesung verpflichtet, für die Aufbringung des Capitals Sorge zu tragen.

Viele Stadtbewohner wünschten eigene Begräbnisplätze zu kaufen und schöne Monumente zu errichten, aber nur unter der Bedingung, daß die unansehnlichen, verwitterten Monumente, für die keine Lage erlegt war oder deren Eigenthümer ausgestorben waren, aus der Mauer entfernt werden dürften. Um nun wenigstens einige Geldbeträge für die Befreiung der Bauten zu erhalten, den gerechten Wünschen der Stadtbewohner Rechnung zu tragen und den Friedhof zu verschönern, sah sich die Commission verpflichtet, den Beschluß zu fassen und die Anordnung zu treffen, daß die alten zerbrochenen Grabsteine, für die kein Rechtstitel besteht, entfernt, für die wohl die Lage erlegt, aber kein Grund ins Eigenthum gekauft war, ein wenig übersezt, die beseitigten Steine vor dem Friedhofe den Eigenthümern zur Verfügung gestellt, und falls sich diese nicht melden, zum Bane der Todtenkammer verwendet werden sollen.

— Ferner ward angeordnet, den Weg so anzulegen, daß er durch

die Mitte des Friedhofes und ganz gerade von der Straße aus gehen solle. — In Folge dieser Anordnung der Localcommission sind mehrere Grabsteine entfernt, außer dem Friedhofe auf einige Jahre den Eigenthümern zur Verfügung gestellt und, da sich diese nicht meldeten, als Bausteine zur Todtenkammer verwendet worden. In Folge der angeordneten Anlegung des Weges durch die Mitte des Friedhofes mußten auch die Grabsteine der Geistlichen und der kirchlichen Würdenträger übersezt werden und fielen hiebei, ohnehin schon verwittert, auseinander. Niemals aber sind Grabsteine bis jetzt von der Friedhofsverwaltung verkauft oder veräußert worden; daher die Ausdrücke des „Liebhabers“: „erstanden, verschachert, veräußert“ als unwar mit Entrüstung zurückgewiesen werden. — Der Dompfarrer als Friedhofsadministrator konnte und durfte eigenmächtig keine Anordnung treffen, für jede Beerdigung von geringerem Belange, wie für jede Beerdigung außer der Reihe, für jede Aufstellung eines eisernen Grabkreuzes mußte die Bewilligung beim Kreisamte, für jede wichtigere Beerdigung die Genehmigung des hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariates und der hohen Landesbehörde eingeholt werden — laut Currende des Kreisamtes vom 7. December 1843. Der Friedhofsverwalter hat laut Hofdecret vom 6. Juli 1843 nur die schwere, odöse und undantbare Pflicht, die höheren Anordnungen auszuführen, die Leichenhofangelegenheiten zu leiten, und ist für die gesetzliche Ordnung den hohen Behörden verantwortlich. Und dennoch will man das, was einem nicht gefallen mag, nur ihm zur Last legen!

Die Todten anzuklagen, ist wohl leicht, für können sich ja nicht vertheidigen und haben daher ewig Unrecht.

In Folge obiger Anordnung, deren Befolgung den „Liebhaber“ mit solcher Entrüstung und Erbitterung erfüllte, war es den Stadtbewohnern möglich, Begräbnisplätze ins Eigenthum zu kaufen, schöne, kostbare Monumente und Gräfte zu errichten, wie sie an beiden Umfangsmauern des Friedhofes zu sehen sind.

Die Friedhofsverwaltung überläßt es daher den Stadtbewohnern, zu beurtheilen, ob es nicht gerecht und billig war, auf die Wünsche und gerechten Anforderungen jener, welche Begräbnisplätze ins Eigenthum gekauft, und schöne Monumente zu errichten gewonnen waren, eine größere Rücksicht zu nehmen, als auf einige Besitzer alter Steine, die sich kein Recht erworben, oder auf die wenigen Freunde alter Inschriftsteine? ob die jetzigen schönen Monumente oder die früheren unansehnlichen Steine dem Friedhofe mehr zur Zierde gereichen? ob nicht die Behörden verpflichtet waren, für ein ergiebigeres Einkommen Sorge zu tragen, da die mit so bedeutenden Unkosten verbundenen Bauten dringend nothwendig waren? ob die Entrüstung des „Liebhabers“ gegründet? ob es nicht vielmehr höchst ungerecht war, wegen einer so nothwendigen Anordnung der Behörden die giftige Schale seines Zornes in den schmählichsten Ausdrücken: „Schandthat, besudeln, verschachern“ auszugießen? Wenn indeß „der Liebhaber“ noch so ungerechte Beschuldigungen vorbringt, so bleibt es dennoch unbestritten, daß die hohen Behörden durch obige Anordnung die Zierde und den Vortheil des Friedhofes befördert, daß der hochselige Fürstbischof und der selige Dompfarrer sich die größten Verdienste um die Stadtgemeinde erworben haben, weil nur durch ihre Bemühung und Sorgfalt die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsfond errichtet wurden.

Hätten die h. Behörden und die Verwaltung solchen Grundsatzen gehuldigt, wie sie der „Liebhaber“ aufstellt, und seinen Anforderungen Rechnung getragen, so wären die schönen Monumente, die jetzt unsern Friedhof zieren, nie gebaut worden.

Der „Liebhaber“ nennt die Friedhofsverwaltung eine unkontrollirte.

Durch Hofdecret vom 6. Juli und Gubern.-Verordnung vom 4. August 1843, welche durch den Druck veröffentlicht und in allen Sacristeien der Pfarrkirchen Laibachs zu lesen war, ist der jeweilige Dompfarrer zugleich Friedhofs-Administrator, dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate und der hohen Landesstelle verantwortlich, und das Kreisamt ist als Kontrolle und nach Aufhebung desselben der Stadtmagistrat als Mitverwalter aufgestellt worden.

In der gedruckten Friedhofs-Gebühren-Ordnung vom 7ten December 1843 heißt es wörtlich: „Administrator des Friedhofslandes ist der jeweilige Dompfarrer, welcher denselben nach der vom Gubernium bestätigten Instruction zu verwalten und jährlich



Rechnung zu legen hat.“ — „Die Bewilligungen“ zur Aufstellung eines Monumentes u. s. w. „sind immer beim Kreisamte anzufuchen.“ — Keine Anordnung am Friedhofe ist ohne Bewilligung des Kreisamtes getroffen worden; jetzt werden die Friedhofsangelegenheiten im Einverständnisse mit dem Stadtmagistrate geleitet, der die Bewilligung zur Aufstellung aller Grabsteine und Monumente erteilt. — Die Friedhofs-Rechnungen wurden früher durch das Kreisamt der Buchhaltung zur Revision geschickt; jetzt werden sie dem Stadtmagistrate zur Einsicht geschickt und, mit der Unterschrift des Bürgermeisters versehen, dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate zur Revision unterbreitet. Bei Verfügungen, welche in der Friedhofs-Ordnung nicht enthalten sind, oder bei größeren Ausgaben muß die Genehmigung der hohen Behörden eingeholt werden. Die hunderte Anordnungen, Bewilligungen, Erlässe, Bescheide, Gutachten von der hohen Landesstelle und vom hochwürdigsten Ordinariate, vom Kreisamte und Stadtmagistrate, die in der Registratur der Friedhofsverwaltung sich vorfinden, beweisen zur Genüge, daß dieselbe nicht bloß unter genauer ControUe steht, sondern auch abhängig und verantwortlich ist; sie beweisen aber auch, daß die Behauptung „uncontrollirt“ eine absichtliche Klage ist oder gänzliche Unkenntniß verräth, geeignet zu verächtlichen und zu erbitterten.

Was mit den Monumenten eines Kestl, Korytko geschehen wird, sagen ihm die Friedhofsordnungen aller Städte, so auch die von Laibach; noch deutlicher aber sagt ihm dies die Geschichte vieler berühmten Monumente, z. B. der historisch wichtigen Marien-Statue zu St. Jakob in Laibach, der Johannis-Statue an der Tschernutscher Brücke. — Sie werden nach Jahren verwittert zusammenfallen, wie alle alten Monumente von um Laibach noch mehr verdienten Männern, und wenn sich zu ihrer Herstellung kein Fond, kein Freund, keine Familie findet, werden sie entfernt werden.

Für die Herstellung der Marien-Statue zu St. Jakob wurden vom 23. Jänner 1843 angefangen durch eine Woche milde Beiträge gesammelt, — mehrere hochgeehrte Väter der Stadt haben sich diesfalls viele Mühe; die Stadtpfarrgeistlichkeit zu St. Jakob sammelt seit Jahren mit allem Eifer die Beiträge — und noch war es nicht möglich, die erforderliche Summe zusammenzubringen. Noch liegt das schöne, für die Stadt Laibach und für das ganze Land Krain historisch wichtige steinerne Monument bis auf die bronzene Statue seit 24 Jahren zerbrochen und vom Plage entfernt.

Wenn nun für die Herstellung dieser hochwichtigen Monumente die erforderlichen Beiträge nicht aufzubringen sind, so kann sich der „Liebhaber“ das Schicksal der genannten Monumente leicht denken. Die Behörden werden wohl schwerlich erlauben, den Friedhofs-Fond zu Gunsten einzelner Personen in Anspruch zu nehmen, besonders wenn er so passiv verbleibt, wie jetzt seit 20 Jahren.

Der „Liebhaber“ kann hiebei seine Liebe am schönsten dadurch betätigen, daß er für die Erhaltung dieser Monumente eine Stiftung errichtet und den Gemeinderath oder den jeweiligen Museal-Custos mit der diesfälligen Sorge betraut.

Unwahr und ganz falsch ist es, daß wegen der Concordatsverhältnisse der Gemeinderath bei der Friedhofs-Ordnung und Verwaltung nichts mitzureden habe.

Weil die Domkirche, nicht die Stadtgemeinde, von den hohen Behörden verpflichtet und beauftragt wurde, für die dreimalige Erweiterung des Friedhofes in den Jahren 1798, 1847 und 1855, sowie auch für den Bau der Todtenkammer und Todtengraberwohnung 1850 die nöthigen Gelder zu besorgen; weil die Domkirche dies wirklich gethan und seit 20 Jahren öfters Darlehen aus der krainischen Sparcasse gegen Verpfändung ihrer eigenthümlichen Capitalien in Staatspapieren im Werthe von 60.000 fl. genommen hat, um den Grund und die Einfriedungsmauer zu bezahlen; weil daher der Friedhof ein Kirchengut, besonders ein

Gut der Domkirche ist, hat das Gubernium 1839 den jeweiligen Dompfarrer als Verwalter der Domkirche mit der schwierigen, obdieser Administration des Friedhofes unter der ControUe des Kreisamtes betraut und die Hoffstelle 1843 dies bestätigt. Später wurde der Magistrat an die Stelle des Kreisamtes bestimmt.

Die hohen Behörden verfügten dies wegen des wohlverordneten Rechtes der Domkirche, und so lange in Oesterreich noch das Recht eine Geltung hat, muß wohl derjenige, der ein Gut mit seinem Gelde kauft, bei der Verwaltung desselben etwas zu reden haben.

Daher hat auch der Dompfarrer als Friedhofs-Administrator und Vertreter der Domkirche, ebenso aber auch der Stadtmagistrat als Vertretung der Commune bei Festsetzung der Friedhofs-Ordnung, die nicht neu, sondern nach den Bestimmungen anderer Städte und gemachten Erfahrungen den Verhältnissen angepaßt wurde, die Anträge gestellt. Unbegründet ist daher die Behauptung, daß der Gemeinderath kein Wörtchen wegen der leidigen Concordatsverhältnisse dabei zu sprechen hätte. Bei den Magistratsfügungen ist der Bürgermeister mit 5 Gemeinderäthen als Vertreter des Gemeinderathes gegenwärtig; sie hatten daher nicht ein Wörtchen, sondern alles mitzureden, denn nur auf Grundlage der beiden Anträge hat die hohe Landesregierung und das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat die Friedhofs-Ordnung bestätigt.

Aus dem Angeführten wolle jeder Unparteiische urtheilen, in welchem Widerspruche mit diesen Thatsachen die Behauptung stehe, daß wegen der leidigen Concordatsverhältnisse bei der Festsetzung der Friedhofs-Ordnung, vorzüglich der §§. 8 und 9, der Gemeinderath kein Wörtchen zu reden hatte, — und ob das nicht eine arge Entstellung der Wahrheit ist? — Wie kann an dem schon 1839, 1843, 1852 von den hohen Behörden angeordneten Friedhofsverwaltungsverhältnisse das erst im Jahre 1855 abgeschlossene Concordat Schuld sein? — Es ist daran eben so wenig Schuld, als an der Cholera, an Solferino, an Königgrätz.

Niemand hat bei den Anträgen für die Friedhofs-Ordnung im December 1866 an das Concordat gedacht, die Concordats-Hebe exisirte damals noch nicht. Allein jetzt muß dasselbe an allem Schuld sein; es gehört eben zur feinen Bildung, gegen dasselbe mit allen Waffen zu kämpfen, und weil die Wreffe gegen dasselbe in unserer Stadt nicht nach Wunsch ausfiel, weil unsere Stadtbewohner noch nicht genug aufgeregelt sind, so müssen einige Prügel vom Zaune des Friedhofes, dieser heiligsten und empfindlichsten Seite, gerissen, gegen die Friedhofsverwaltung die Ausdrücke: „Moderner Barbarismus, doppelte Schandthat begangen, Gräber verletzten, Lebende besudeln, Grabsteine verschachern, Sonne, deiner Mache sei geweiht“ — geschleudert, derselben die Pietät gegen Verstorbene abgesprochen, das Judenthum und Heidenthum zur Nachahmung vorgehalten werden, um mit diesen Entstellungen, Klagen und falschen Klagen das Publicum irrezuführen, die Gemüther zu erbittern und so gegen das Concordat zu hetzen.

In Triest und Klagenfurt sind die Friedhöfe Eigentum der Gemeinde, daher verwaltet der Gemeinderath, der Magistrat dieselben. Und doch ist die Friedhofs-Ordnung dort bezüglich der Grabsteine viel strenger, sie müssen nach 10 Jahren beim Umgraben alle beseitigt, dürfen nie mehr aufgestellt werden, und bleiben den Besitzern vor dem Friedhofe aufgehäuft zur Verfügung, sonst werden sie zu Gunsten des Friedhofes veräußert.

In Graz besteht diesbezüglich folgende Vorschrift: „a) die in der Mitte des Friedhofes befindlichen Kreuze und Grabsteine kommen, wenn die Grabstelle nicht auf weitere Jahre abgelöst wird, zur Zeit, wo die Parzelle wieder umgegraben wird, dem Eigenthümer des Friedhofes (in Graz ist der Friedhof Eigentum der Kirche), welcher die Lasten und Anstalten für denselben zu tragen hat, zu Gute; werden dann nach Belieben verwendet oder an andere Parteien verkauft. b) Bei sogenannten Familiengrab-

stätten hat die Partei das Monument, sowie wenn sich die Grabstätte am Umfange des Friedhofes befindet, für die betreffende Parzelle auch die Auführung der Mauer zu besorgen und die Kosten zu bestreiten und hat so lange das Benützungrecht (die Partei wird nie Eigenthümer), als sie das Monument und das Mauerwerk in gutem Zustande erhält; beginnt das Monument und Mauerwerk zu verfallen, so wird die Familie mündlich, schriftlich oder durch Zeitungsblätter davon in Kenntniß gesetzt und zur ausständigen Herstellung ermahnt; besorgt sie die Herstellung, so bleibt sie ferner im Benützungrechte, wenn nicht, so fällt über Jahr und Tag Grabstein und Kreuz der Kirche zu, und die Grabstelle wird wieder an eine andere Partei veräußert.“

Hier in Laibach werden bis jetzt nur die zerbrochenen Grabsteine beseitigt; wenn aber im Verhältnisse zu den vergangenen 10 Jahren so viele Grabsteine neu gemacht werden, so wird auch die Nothwendigkeit eintreten, alle alten zu entfernen.

Die Gemeindevertretungen von Triest, Klagenfurt und anderen Städten sehen und handeln nicht unter dem Drucke der leidigen Concordatsverhältnisse — das wird man wohl zugeben — fühlen auch eine Pietät für ihre theueren Verstorbenen, kennen auch die citirten heidnischen Stellen, haben bei der Friedhofs-Ordnung alles mitzureden und zu bestimmen, und dennoch müssen die dortigen Bestimmungen bezüglich der Grabsteine den „Liebhaber“ der Inschriftsteine mit weit größerer Entrüstung und Erbitterung erfüllen, als die für Laibach bei den vermeintlich leidigen Concordatsverhältnissen vorgeschriebenen §§. 8 und 9.

Allein der „Liebhaber“ kennt weder diese nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen in anderen Städten, noch auch die Geschichte unseres Friedhofes und die Anordnungen der Behörden, und doch stellt er Anforderungen, welche durch die Friedhofsordnungen aller größeren Städte als unansführbar erklärt werden, und schleudert gegen die Verwaltung, somit auch gegen die hohen Behörden solche Vorwürfe, daß die Leser glauben müssen, in Laibach treibe die Friedhofsverwaltung mit den Monumenten einen unerhörten Vandalsimus und habe nicht bloß keine Pietät für die Verstorbenen, sondern auch kein menschliches Gefühl.

Aber die Gemeindevertretungen und Friedhofsverwaltungen aller größeren Städte handeln nicht nach der Theorie, nicht nach einem Ideale, sondern nach der Erfahrung, nach dem strengen Gebote der Nothwendigkeit; sie wollen nicht das menschliche Gefühl verletzen, sondern setzen das unausweichliche Gebot der Nothwendigkeit und Unansführbarkeit über die Pietät. Dieses Gebot lautet: In Friedhöfen wollen und müssen auch die Angehörigen der Neubegrabenen das Recht haben, Grabsteine zu setzen; wenn nun alle nicht Platz haben, so müssen die alten weichen und den neuen für einige Jahre den nämlichen Platz, außer wenn sie einen eigenthümlichen nachweisen, einräumen, sonst wird der Friedhof in einigen Jahren nicht mehr eine Begräbnisstätte, sondern ein Museum alter Grabsteine sein. Der „Liebhaber“ muß früher ein Museum zur Aufbewahrung alter Grabsteine, einen Fond und ein Comité für die Herstellung der zerbrochenen besorgen, und endlich alle zehn Jahre einen neuen Friedhof errichten. So lange ihn dies nicht möglich ist, können auch wir nicht anders, als ausdrücklich, ungeachtet aller seiner Treibung, Erbitterung und Entrüstung, erklären:

Wir müssen die alten zerbrochenen Grabsteine entfernen, weil wir kein Museum zu ihrer Aufbewahrung, keinen Fond zu ihrer Herstellung haben.

Wir müssen jedes zehnte Jahr die Gräber umgraben, weil wir nicht alle zehn Jahre einen neuen Friedhof herstellen können.

Wir müssen die alten Grabsteine von den Gräbern entfernen, damit auch den Neubegrabenen für die gleiche Anzahl von Jahren Grabsteine gesetzt werden können, wozu sie auch das gleiche Recht haben.

Laibach, am 27. December 1867.

## Friedhofs-Verwaltung.

Josef Supan,

Domherr, Dompfarrer und Friedhofs-Administrator.